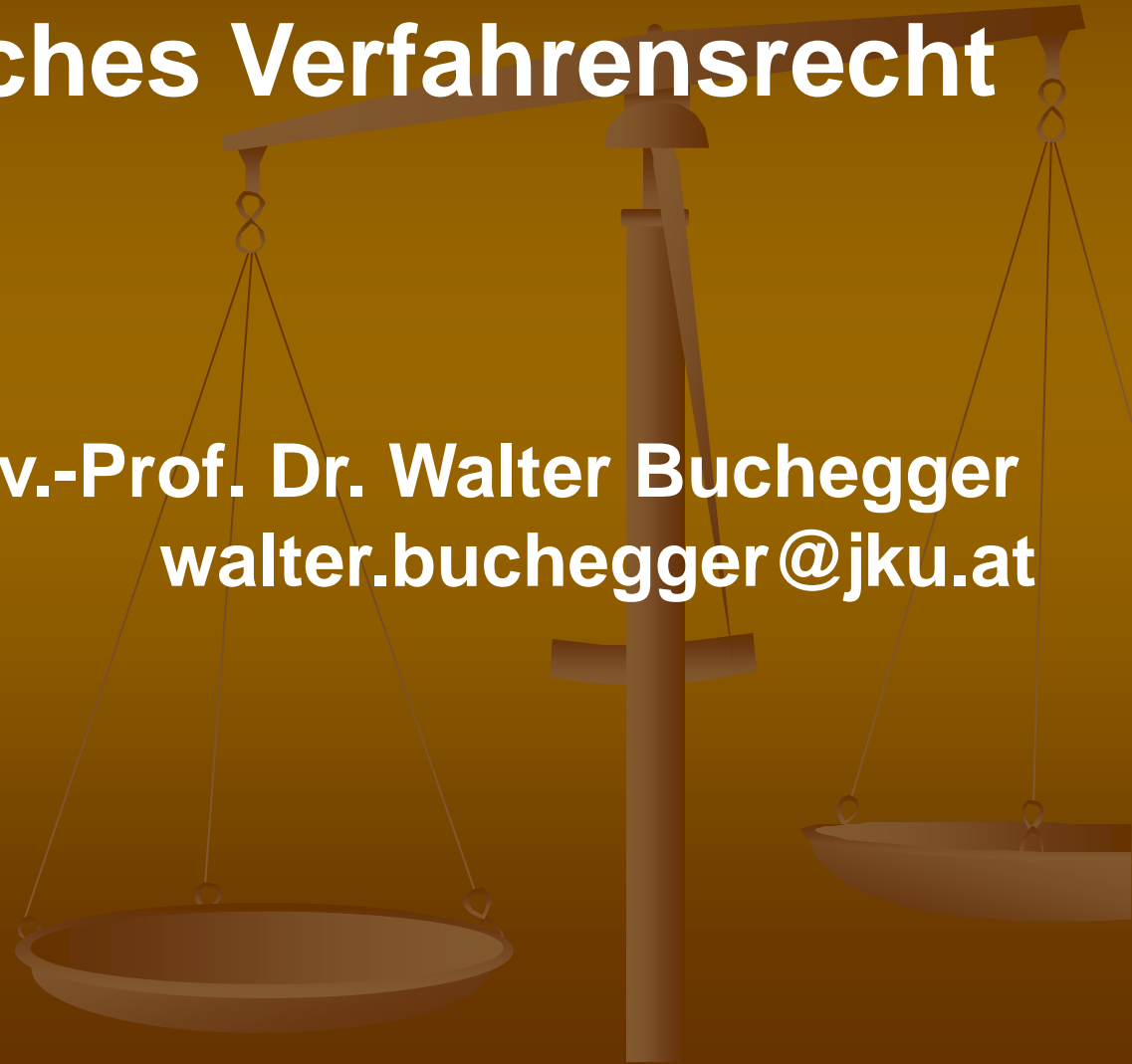


Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

Vertiefung

Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger
walter.buchegger@jku.at



Wechselmandatsverfahren (§§ 555 bis 559 ZPO)

Wechselklage – Wechselmandatsklage – Kausalklage

- **Wechselklage**

→ ist die Zahlungsklage des Berechtigten aus dem Wechsel (abstrakte Schuld!)

- **Wechselmandatsklage**

→ liegt vor, wenn zusammen mit der Wechselklage ein Wechselmandatsantrag gestellt wird, der sich auf mandatsfähige Urkunden stützt und aufgrund dessen ein Wechselzahlungsauftrag (Wechselmandat) erlassen werden soll (§ 555 ZPO).

- **Kausalklage**

→ ist die Klage aus dem dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäft

Verfahren in Wechselsachen und Wechselmandatssachen 1

- **Zuständigkeit**
 - Handelsgerichtsbarkeit
bis inkl. 15.000 Euro: BG in Handelssachen
(in Wien das BG für Handelssachen)
 - über 15.000 Euro: LG in Handelssachen
(in Wien das HG Wien)
 - funktionelle Zuständigkeit: Einzelrichter
(§ 7a Abs 3 JN)

Verfahren in Wechselsachen und Wechselmandatssachen 2

- keine aktorische Kautions (§ 57 Abs 2 Z 4 ZPO)
- keine Fristenhemmung (§ 222 Abs 2 Z 1 ZPO)
- keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 146 ff ZPO) und keine Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 530 ff ZPO) zum Nachteil einer gutgläubigen Partei, wenn diese ihre wechselmäßigen Ansprüche an Dritte durch Zeitablauf ganz oder teilweise verloren hat oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann (§ 559 ZPO).

Wechselmandatsverfahren

- Sonderform des ehemaligen Mandatsverfahrens zur Geltendmachung folgender Ansprüche (§ 555 ZPO):
 - Wechselansprüche, Wechselrückgriffsansprüche vor Verfall des Wechsels (Art 48, 49 WG)
 - Scheckrückgriffsansprüche (Art 59a SchG)
 - Ansprüche aufgrund eines Bestätigungsvermerks der Österreichischen Nationalbank (Art 4a SchG)

Mandatsfähige Urkunden 1

- Mandatsfähige Urkunden sind in Urschrift vorzulegen
- Mandatsfähige Urkunden (§ 555 Abs 1 ZPO) sind
 - Wechsel, Scheck mit allen Gültigkeitserfordernissen, gegen dessen Echtheit keine Bedenken bestehen
 - allenfalls zusätzlich die Protesturkunde, quitierte Retourrechnung (Berechnung der Rückgriffsumme) und die Notifikationsspesenverrechnung (Aufgabebescheinigung und Benachrichtigungskosten)

Mandatsfähige Urkunden 2

- ist die Wechselerklärung von einem Machthaber unterschrieben, ist auch die Vollmacht des Machtgebers vorzulegen (§ 555 Abs 2 ZPO)
- Nachweise für Rückgriff mangels Annahme oder Sicherheit oder für die Insolvenz des Schuldners, wenn die Wechselmandatsklage vor Fälligkeit der Wechselschuld erhoben wird (§ 555 Abs 3 ZPO iVm Art 43, 44 WG)

Mandatsfähige Urkunden 3

Sind die Parteien mit den urkundlich berechtigten oder verpflichteten Personen nicht identisch, so ist die Rechtsnachfolge ebenfalls durch mandatsfähige Urkunden nachzuweisen.

Auftragsverfahren 1

- **sachliche und örtliche Zuständigkeit**
es gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln
- **funktionelle Zuständigkeit**
Richtersache, Einzelrichterbesetzung
(Unzulässigkeit eines Senatsantrags,
§ 7a Abs 3 JN)
- Mandatsverfahren hat vor dem Mahnverfahren
Vorrang!

Auftragsverfahren 2

- **Klage mit Mandatsantrag und mandatsfähigen Urkunden**
keine Streitwertbeschränkung
- **richterliche Prüfung**
 - fehlt eine allgemeine Prozessvoraussetzung und bleibt ein Verbesserungsversuch ohne Erfolg, so wird die Klage zurückgewiesen
 - fehlt nur eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung, so wird nur der Mandatsantrag zurückgewiesen und das reguläre Streitverfahren eingeleitet (§ 556 Abs 5 ZPO)

Auftragsverfahren 3

- **Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erlassung eines Zahlungsauftrags**
 - Forderung iSd § 555 ZPO
 - Mandatsantrag (§ 555 Abs 1 ZPO)
 - mandatsfähige Urkunden (§ 555 Abs 1 ZPO)
 - Beklagter darf seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz nicht im Ausland haben (§ 556 Abs 2 ZPO)

Auftragsverfahren 4

- **Zahlungsauftrag/Mandat ergeht**
 - ohne vorige Einvernahme des Beklagten
 - ohne vorhergehende mündliche Verhandlung

Auftragsverfahren 5

- **Inhalt des Zahlungsauftrags (§ 556 Abs 3 ZPO)**
 - Auftrag an den Beklagten, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Zahlungsauftrags bei sonstiger Exekution die Klageforderung samt Prozesskosten zu begleichen oder
 - binnen 14 Tagen
Einwendungen zu erheben (Notfrist)
- **Zustellung des Zahlungsauftrags**
wie eine Klage (auch Ersatzzustellung möglich)
(§ 556 Abs 4 ZPO)

Auftragsverfahren 6

- **Wirkungen des Zahlungsauftrags (§§ 556 ff ZPO)**
 - nach Ablauf der Einwendungsfrist Exekutionstitel (§ 1 Z 2 EO)
 - schon vor Ablauf der Einwendungsfrist kann der Kläger ohne Gefahrenbescheinigung und ohne Sicherstellung Exekution zur Sicherstellung führen (unbedingt wirksamer Sicherstellungstitel; § 371 Z 2 EO)
- **Rechtsbehelfe (§ 557 ZPO)**
 - Rekurs in der Hauptsache unzulässig, nur Einwendungen; Kostenrekurs zulässig

Einwendungen

- **Einwendungen (§§ 556 Abs 1, 557 ZPO)**
 - binnen Einwendungsfrist beim Gericht erster Instanz einzubringen
 - verspätete Einwendungen werden ohne Verhandlung zurückgewiesen (§ 557 Abs 2 ZPO)
 - Einwendungen haben die Funktion einer Klagebeantwortung, sie sind zu substantiieren
 - Einwendungen hemmen die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Zahlungsauftrags
 - auf Zurücknahme von Einwendungen sind die Regeln über die Berufungszurücknahme (§ 484 ZPO) anzuwenden (§ 557 Abs 5 ZPO)

Wirkung der Einwendungen

→ rechtzeitige eingebrachte Einwendungen eröffnen das streitige Verfahren über die Wechselschuld

Streitiges Verfahren 1

- Anberaumung der vorbereitenden Tagsatzung auf tunlichst kurze Zeit ohne Klägerantrag (§ 557 Abs 3 ZPO)
- Bleibt eine der Parteien nach rechtzeitig erhobenen Einwendungen der Tagsatzung fern, bevor sie zur Hauptsache mündlich vorgebracht hat, so ist auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumnungsurteil zu erlassen (§ 557 Abs 6 ZPO).
- Eine Klagezurücknahme (§ 557 Abs 4 ZPO) ist ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zur Erhebung von Einwendungen, später nur
→ mit Zustimmung des Beklagten oder
→ unter Anspruchsverzicht möglich.

Streitiges Verfahren 2

- Stellt sich erst in der mündlichen Streitverhandlung heraus, dass
 - die Mandatsklage mangels Prozessvoraussetzung unzulässig ist
 - so ist die Klage mit Beschluss zurückzuweisen
 - der Mandatsantrag unzulässig ist
 - so ist dieser zurückzuweisen und die Klage im regulären Verfahren zu behandeln.

Urteil

- Urteil hat den Ausspruch zu enthalten
 - ob der Zahlungsauftrag aufrecht erhalten bleibt oder
 - ob und inwiefern der Zahlungsauftrag aufgehoben wird.